



## **STADT GERSFELD (RHÖN)**

# **SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINES KURBEITRAGES (KURTAXE)**

**EINSCHLIESSLICH EURO-ARTIKELSATZUNG VOM 27.09.2001  
EINSCHLIESSLICH II. NACHTRAG VOM 12.12.2002**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 13 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) am 10.12.1998, geändert durch die Euro-Artikelsatzung vom 27.09.2001 und II. Nachtrag vom 12.12.2002, folgende Kurbeitragssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung eines Kurbeitrages**

- (1) Die folgenden Stadtteile der Stadt Gersfeld (Rhön) tragen staatlich anerkannte Prädikate als Kur- und Erholungsorte:
  - a) **Gersfeld (Kernstadt) – Kneippheilbad**
  - b) **Obernhausen - Erholungsort**
- (2) Der Kurbeitrag, eine öffentlich-rechtliche Abgabe, wird erhoben in den in Absatz 1 genannten Stadtteilen für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

### **§ 2**

#### **Kurbeitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen des Kur- und Erholungsortes in Anspruch zu nehmen oder an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Dabei ist ohne Bedeutung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Als Ortsfremder gilt auch, wer im Erhebungsgebiet nicht den Schwerpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse hat, gleichgültig, ob er hier Eigentümer oder Inhaber einer Wohneinheit ist.
- (2) Die Kurbeitragspflicht beginnt am Tage des Eintreffens im Erhebungsgebiet und endet am Tage der Abreise. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise werden bei der Kurbeitragssatzung als ein Tag gerechnet.

### **§ 3**

#### **Kurbeitragssätze**

- (1) Die Höhe der Kurtaxe beträgt im Bereich der Kernstadt Gersfeld pro Person und Tag 1,00 €, für Kinder von Beginn des 11. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 0,50 €.
- (2) Im Bereich des Erholungsortes Obernhausen beträgt die Kurtaxe pro Person und Tag 1,00 €, für Kinder von Beginn des 11. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 0,50 €.
- (3) In den vorgenannten Beträgen ist die ermäßigte Umsatzsteuer nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Umsatzsteuergesetz enthalten.

## **§ 4 Erhebungszeitraum**

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

## **§ 5 Befreiung von der Kurbeitragspflicht**

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
  - a) Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres;
  - b) Personen, die sich nur zur örtlichen Ausübung ihres Berufes oder zu beruflichen Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;
  - c) Familienbesucher von den in § 1 genannten Ortsteilen wohnhaften Einwohner, sofern sie sich in deren Wohnung unentgeltlich und sich nicht zu Erholungs- und Kurzwecken aufhalten;
  - d) Besucher von Jugendherbergen mit Ausnahme Erwachsener, die unter keinen anderen Befreiungstatbestand fallen;
  - e) Schwerbehinderte, die laut amtlichem Schwerbehindertenausweis auf eine Begleitperson angewiesen sind, einschließlich der Begleitperson;
  - f) Die 5. und jede weitere Person eines Familienhausstandes. Zum Familienhausstand gehören die Ehegatten und die unselbständigen Kinder, die wirtschaftlich von den Eltern abhängig sind.
  - g) Zweitwohnungs-Inhaber, die gemäß der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Gersfeld (Rhön) in der Fassung vom 12. November 1998 steuerpflichtig sind.
- (2) In den Fällen unbilliger Härte und im Interesse des Kurortes kann der Kurbeitrag auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Der Antrag ist bei dem Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön) zu stellen, der über ihn entscheidet. Der Magistrat ist berechtigt, diese Entscheidung der Kurverwaltung zu übertragen.

## **§ 6 Kurkarte**

- (1) Über den gezahlten Kurbeitrag wird dem Kurgast vom Vermieter eine Kurkarte ausgehändigt.
- (2) In besonderen Fällen (Gesellschaftsreisen von Reiseunternehmen, Badekuren und ähnlichen Sonderfällen) oder auf besondere Vereinbarung wird die Kurkarte von der Kurverwaltung ausgestellt.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch der allgemeinen Kureinrichtungen, der Kuranlagen sowie von Kurkonzerten und sonstigen Veranstaltungen, soweit hierfür keine besonderen Eintrittsgelder erhoben werden. Die Kurkarteninhaber sind berechtigt, beim Besuch der städtischen Veranstaltungen und Einrichtungen die vorgesehenen Eintrittsermäßigungen in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und bei dem Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen.
- (5) Es werden folgende Kurkarten ausgestellt:  
Für Einzelpersonen und die Familienangehörigen: die Hauptkarte  
  
Auf Wunsch erhält jeder Kurbeitragspflichtige eine eigene Kurkarte.

## § 7 Pflichten der Wohnungsgeber

Alle Wohnungsgeber erhalten eine Kurbeitragssatzung, die sie den Gästen durch Aushang an einer geeigneten Stelle zur Kenntnis zu bringen haben. Der Kurbeitrag ist von den Vermietern als Bringschuld mit der Stadtkasse monatlich abzurechnen. Grundlage sind die Kurkartenblocks und die Meldescheine, die von den Wohnungsgebern zur Abrechnung mitzubringen sind. Sie verbleiben nach Abrechnung in der Stadtkasse als Nachweis für das Finanzministerium in Wiesbaden (Bäderansatz).

## § 8 Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Jeder gewerbliche Wohnungsvermieter, die Inhaber von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen sind unter Verwendung der vom Magistrat vorgeschriebenen Formulare zu erstellen. Die Stadt stellt die Meldeformulare gegen Kostenerstattung zur Verfügung. Die Meldeformulare zur Erhebung des Kurbeitrages müssen mindestens enthalten:
  - a) Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise;
  - b) den Familiennamen;
  - c) den gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen);
  - d) den Tag der Geburt;
  - e) die Anschrift;
  - f) das Herkunftsland;
  - g) das Kfz-Kennzeichen;
  - h) statistische Angaben für die Kurbeitragserhebung und Fremdenverkehrsstatistik;
  - i) Bei mitreisenden Familienangehörigen: Ehegatte/Ehegattin und/oder die Anzahl der minderjährigen Kinder (bis 10 Jahre, von 11 bis 14 Jahren, ab 15 Jahren).
- (2) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder im Sinne des § 2 Abs. 1, so hat er die Meldung nach Abs. 1 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken.
- (3) Eine Ausfertigung des Meldevordruckes ist binnen 3 Tagen bei der Kurverwaltung abzugeben. Die Meldescheine sind dem Magistrat oder dessen Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Sie sind ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte des Magistrates ist berechtigt, die Belegung des Hauses anhand der Meldescheine zu überprüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers bestätigen zu lassen.
- (4) Ortsfremde, die sich **nicht** zum Zwecke der Kur, der Erholung oder des Urlaubs im Erhebungsgebiet aufhalten, sind bei nur einer Übernachtung von der Meldepflicht im Sinne des Absatzes 1 ausgenommen. Die Vorschriften des Hessischen Meldegesetzes bleiben unberührt.

## § 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 5 KAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
  1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5a KAG, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenschlichtver Kürzung). Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
  2. den Vorschriften einer Abgabenschlichtsatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenschlichterhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenschlichtvorteile zu erlangen (Abgabenschlichtgefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.  
Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

### **§ 10 Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen eine Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Kurbeitragssatzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Kurbeitragssatzung vom 19.12.1994 mit dem I. Nachtrag vom 16.12.1996 und II. Nachtrag vom 19.06.1997 außer Kraft.

Gersfeld (Rhön), den 12.12.2002

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)

Siegel

\_\_\_\_\_  
Trittin, Bürgermeisterin